



Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

6. Februar 2019

**Gesetzentwurf der Bundesregierung über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG); Bundestagsdrucksache 19/7377**

Sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages,

wir möchten die Gelegenheit wahrnehmen, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28. Januar 2019 über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Initiative zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen eines Brexits nachdrücklich. Trotz aller Vorbereitung der Betroffenen auf dessen Eventualitäten bleiben noch eine Reihe von Rechtsfragen zu klären, so dass dieses Gesetzgebungsvorhaben sehr wichtig ist.

Wir haben Ihnen unsere wichtigsten Anmerkungen zu Art. 6 – Änderungen des Kreditwesengesetzes (s. Anlage I) und zu der Änderung des Investmentsteuergesetzes (s. Anlage II) zusammengefasst; sie betreffen:

**Art. 6 – Änderungen des Kreditwesengesetzes**

- § 25a KWG-E: Kündigungsfristen für sog. Risikoträger
- § 53b Abs. 12 KWG-E: Übergangsvorschriften und Vertragskontinuität

Markus Erb  
Wolfgang Vahldiek  
Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
[markus.erb@vab.de](mailto:markus.erb@vab.de)  
[wolfgang.vahldiek@vab.de](mailto:wolfgang.vahldiek@vab.de)  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanten

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38



**Neu anzufügender Art. – Änderung des Investmentsteuergesetzes**

- § 2 Abs. 8 und § 20 Abs. 1 InvStG – Behandlung von Kapitalbeteiligungen im Vereinigten Königreich hinsichtlich der steuerlichen Teilfreistellung von Investmentfonds

Wir hoffen, unsere Ausführungen helfen Ihnen bei der weiteren Beratung des Entwurfs weiter. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Wolfgang Vahldiek

Markus Erb

**Anlagen**

## Anlage I zur Stellungnahme des VAB vom 6. Februar 2019:

### Anmerkungen zu Art. 6 – Änderungen des Kreditwesengesetzes

#### I. Anmerkungen zu § 25a KWG-E:

Der in dem Gesetzentwurf skizzierten Anpassung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für Risikoträgerinnen und Risikoträger in bedeutenden Instituten, die im arbeitsrechtlichen Sinne Leitenden Angestellten gleichgestellt werden sollen, kommt eine wichtige Signalwirkung zu. Vor dem Hintergrund des Wettbewerbs der Finanzplätze wird diese Änderung als ein erstes Zeichen gesehen, dass die Rahmenbedingungen des Finanzplatzes Deutschland künftig attraktiv ausgestaltet werden sollen.

Daher begrüßen wir die vorgeschlagene Änderung.

#### II. Anmerkungen zu § 53b Abs. 12 KWG-E:

Ein möglicher harter Brexit stellt ein einschneidendes Ereignis für den Finanzsektor dar, und zwar für die Marktteilnehmer, die Kreditinstitute und vor allem auch für deren Kunden.

Die Folge eines harten Brexits wäre, dass auf Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich die Regelungen für den Europäischen Pass, die gem. § 53b Absatz 1 KWG die erlaubnisfreie Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen (EU-Passregime), vom Zeitpunkt des Brexit an nicht mehr zur Anwendung kommen würden. Hierdurch fiel zunächst die Möglichkeit des grenzüberschreitenden Neugeschäfts weg.

Potentiell schwerwiegend wirkt sich der Wegfall des EU-Passes auf bestehende Vertragsbeziehungen aus. Zum besseren Verständnis möchten wir diese Problematik an einem Beispiel mit Bezug zur Realwirtschaft verdeutlichen:

**Beispiel:** Ein deutsches mittelständisches Unternehmen hat eine unwiderrufliche Kreditusage (Kreditfazilität) bei einem Institut mit Sitz in UK, mit der es seine Liquidität absichert. Infolge eines harten Brexit wüsste es nicht, was mit diesem Vertrag geschehen wird. Die Frage hat entscheidende Konsequenzen, da hierdurch sowohl seine Liquiditätsplanung als auch das Management seiner Zahlungsfähigkeit beeinflusst wird.

Daher begrüßen wir den Gesetzentwurf, welcher diese Sorgen und Unsicherheiten grundsätzlich erfasst und einer adäquaten Lösung zuführen möchte. Die Entwurfsbegründung spricht hierzu schon eine Reihe von Vertragsbeziehungen an, die mit einer Übergangsregelung geschützt werden könnten.

Dabei sollte dringend beachtet werden, dass es zahlreiche Arten von langfristigen Vertragsbeziehungen gibt. Daher sollte man Übergangsregelungen nicht an der rechtlichen Natur des jeweiligen Vertrages oder den Vertragsgegenstand anknüpfen. Dies wäre nur dann sinnvoll möglich, wenn eine umfassende Markterhebung darüber durchgeführt würde, bei welchen Arten von Dienstleistungen jeweils Probleme auftreten können. In der Kürze der Zeit ist eine solche

Evaluation aber kaum möglich. Jede Einschränkung auf bestimmte Vertragstypen würde damit das Risiko schaffen, einen wichtigen Bereich zu übersehen, so dass die dringend notwendige Rechtssicherheit nicht erreicht wird. Im Gegenteil würden die betroffenen Institute und die Realwirtschaft dadurch gezwungen, umfangreiche Untersuchungen durchzuführen, welche Verträge durch die Übergangsregelung geschützt werden und welche nicht.

Wenn, wie zu hören ist, die bisher aufsichtlich ins Auge gefasste Planung lediglich eine Übergangsregelung für nicht geclearte Derivate umfasst, wäre das Ziel, dem Krisenfall des harten Brexits durch eine übergangsweise garantierte Rechtssicherheit für Verträge zu begegnen, jedenfalls nur eingeschränkt erreicht.

Für die Umsetzung der im Gesetzesentwurf entwickelten Übergangslösung würden wir uns deshalb idealerweise Folgendes vorstellen:

- Die im Gesetzesentwurf vorgesehene „Vertragskontinuität“ sollte alle Arten von am Tag des Brexits bestehenden Verträgen im Finanzsektor erfassen. Für eine gewisse, aber klar begrenzte Zeit sollte die Rechtsunsicherheit vollständig aus dem Markt genommen werden, damit die Marktteilnehmer sich der Aufrechterhaltung ihres operativen Betriebs widmen können.
- Die BaFin sollte von Art. 46 (4) Unterabsatz 5 MiFIR Gebrauch machen, wonach sie Wertpapierfirmen aus dem Vereinigten Königreich bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung der EU-Kommission gestatten kann, Wertpapierdienstleistungen gegenüber geeigneten Gegenparteien und professionellen Kunden zu erbringen. Nach unserer Kenntnis plant eine ganze Reihe von Mitgliedstaaten, diese Möglichkeit zu nutzen.
- Im Anschluss an die Übergangszeit kann die BaFin den betroffenen Instituten aufgeben, ihre bestehenden grenzüberschreitenden Geschäfte einzustellen. Dies sollte durch eine geeignete Kommunikationsstrategie begleitet werden. Es sollte klargestellt werden, dass mit dem in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff der „Abwicklung“ (s. § 37 Abs. 1 KWG) lediglich die Aufforderung zu verstehen ist, zukünftiges Neugeschäft zu unterlassen und Altverträge über die bereits vereinbarte Vertragserfüllung hinaus nicht weiter zu verlängern bzw. auslaufen zu lassen. Der klärenden Kommunikation bedarf es deshalb, weil die englische Übersetzung des Wortes Abwicklung (resolution, winding-up) im europäischen Recht meist die Abwicklung des gesamten Instituts bezeichnet und deshalb zu Missverständnissen Anlass bieten könnte.

Hierbei handelt es sich um Themen, über die wir bereits im Gespräch mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen sind. Wir würden es jedoch begrüßen, wenn der Finanzausschuss des Bundestages seine Erwartungshaltung bezüglich einer möglichst reibungslosen Vertragskontinuität in geeigneter Form deutlich machen würde.

## **Anlage II zur Stellungnahme des VAB vom 6. Februar 2019:**

### **Anmerkungen zu einem nach Artikel 4 neu anzufügenden Artikel – Änderung des Investmentsteuergesetzes**

- **Kapitalbeteiligungen nach § 2 Abs. 8 InvStG und Teilfreistellungen nach § 20 Abs. 1 InvStG**

In § 2 Abs. 8 InvStG 2018 wird eine Definition der Kapitalbeteiligungen vorgenommen. Diese hat Auswirkungen auf die Teilfreistellungen der Publikumsfonds nach § 20 InvStG. So beträgt die Aktienteilfreistellung bei Aktienfonds je nach Anlegerkreis 30, 60 oder 80 % und bei Mischfonds 15, 30 bzw. 40 %. § 2 Abs. 8 InvStG regelt in Satz 1:

„<sup>1</sup>Kapitalbeteiligungen sind:

1. **zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,**
2. **Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die**
  - a) **in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder**
  - b) **in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist, (...)**“.

Unklar ist, wie mit den Kapitalbeteiligungen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland umzugehen ist, die bis zum Austritt erworben wurden. Es sollte vermieden werden, dass Kapitalbeteiligungen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die vor dem Brexit durch den Investmentfonds erworben wurden, nach dem Brexit aus dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 8 InvStG fallen, und es somit zu einer schlechteren steuerlichen Entlastung, d. h. Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 InvStG, kommen könnte.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Kapitalbeteiligungen), die bis zu dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitglied der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solches behandelt wird, von einem Investmentfonds erworben wurden, sollten keine negativen Auswirkungen auf die Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG nach dem Zeitpunkt haben, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.

Daher schlagen wir folgende Ergänzung des Entwurfs vor:



**VORSCHLAG:** Es sollte in § 2 Abs. 8 nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 angefügt werden:

**„<sup>2</sup>Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandelt ist, von einem Investmentfonds erworben wurden, gelten auch danach noch als Anteile an einer Kapitalgesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.“**